

Synopse
mit der vom Bürgerrat geplanten neuen Legiferierun
Inkraftsetzung vorgesehen per 1. Januar 202

Zunftordnung (BaB 155.100)

Geltendes Recht	Neues Recht
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Reglement über die Organisation der E. Zünfte der Stadt Basel (Zunftordnung) vom 20. Februar 1990 (Stand 28. April 1991) wird wie folgt geändert:
§ 3 Aufnahme	
¹ In eine Zunft kann jeder männliche und wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel aufgenommen werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht entmündigt ist und nicht bereits einer andern Zunft, ausgenommen die Akademische Zunft, angehört.	¹ In eine Zunft kann jeder männliche und wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel jede wohlbeleumdete Person aufgenommen werden, derdie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, das Bürgerrecht der Stadt Basel besitzt, nicht entmündigt ist wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht und nicht bereits einer andern Zunft, ausgenommen die Akademische Zunft, angehört.
² Eine Zunft kann durch Beschluss der Zunftversammlung Frauen den Männern gleichstellen. In diesem Fall gelten die in diesem Reglement umschriebenen Rechte und Pflichten von Zunftbrüdern und Vorgesetzten auch für Frauen.	² Aufgehoben.
³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bewerbers hin, das an den Meister oder den Schreiber zu richten ist.	³ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bewerbers hinder bewerbenden Person , das an <u>die Meisterin bzw.</u> den Meister oder <u>die Schreiberin bzw.</u> den Schreiber zu richten ist.

Geltendes Recht	Neues Recht
⁴ Für die Aufnahme ist eine Gebühr von höchstens Fr. 200 an die Zunftkasse zu entrichten; weitere finanzielle Leistungen dürfen für die Aufnahme nicht verlangt werden.	
§ 4 Wahl der Zunft	
¹ Eine Zunft soll vornehmlich diejenigen Bewerber, die ihr nach Beruf oder Gewerbe am nächsten stehen, sodann die Nachkommen von Zunftbrüdern aufnehmen. Nach ihrem Ermessen und ihren Möglichkeiten berücksichtigt sie auch andere Bewerber.	¹ Eine Zunft soll vornehmlich diejenigen BewerberBewerbenden, die ihr nach Beruf oder Gewerbe am nächsten stehen, sodann diederen Nachkommen-von-Zunftbrüdern_aufnehmen. Nach ihrem Ermessen und ihren Möglichkeiten berücksichtigt sie auch andere BewerberBewerbende.
² Voraussetzung für die Aufnahme in die Akademische Zunft ist ein akademisches Studium. Einem akademischen Studium gleichgestellt ist die Ernennung zum Ehrendoktor durch eine allgemein anerkannte Universität.	Voraussetzung für die Aufnahme in die Akademische Zunft ist ein akademisches Studium. Einem akademischen Studium gleichgestellt ist die Ernennung zur Ehrendoktorin oder zum Ehrendoktor durch eine allgemein anerkannte Universität.
³ Die Zunftversammlung kann beschliessen, dass die Zahl der Angehörigen der Zunft eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf, wenn sonst ein gedeihliches Leben der Zunft beeinträchtigt würde; dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung durch den Bürgerrat.	
§ 5 Austritt	
¹ Der Austritt aus der Zunft ist schriftlich an den Meister oder an den Schreiber zu richten.	¹ Der Austritt aus der Zunft ist schriftlich an <u>die Meisterin bzw.</u> den Meister oder an <u>die Schreiberin bzw.</u> den Schreiber zu richten.
² Der Austritt wird auf Ende des dritten Monats nach Eingang des Austrittschreibens wirksam.	
§ 6 Streichung	
¹ Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 3 erlischt die Mitgliedschaft; der Vorstand kann jedoch einem Entmündigten gestatten, weiter der Zunft anzugehören.	¹ Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 3 erlischt die Mitgliedschaft; der Vorstand kann jedoch einem Entmündigten einer unter umfassender Beistandschaft stehender Person gestatten, weiter der Zunft anzugehören.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Zunftbrüder, deren Adresse geändert hat und die nicht innert Jahresfrist dem Meister oder dem Schreiber ihrer Zunft die neue Adresse mitteilen, sowie Zunft- brüder, die dauernd in Ausland verzogen sind, können vom Vorstand aus der Liste der Zunftangehörigen gestrichen werden.	² Zunftbrüder Zunftmitglieder, deren Adresse geändert hat und die nicht innert Jahresfrist der Meisterin bzw. dem Meister oder der Schreiberin bzw. dem Schreiber ihrer Zunft die neue Adresse mitteilen, sowie Zunftbrüder Zunftmitglieder, die dauernd inins Ausland verzogen sind, können vom Vorstand aus der Liste der Zunftangehörigen gestrichen werden.
IV. Rechte und Pflichten der Zunftbrüder	IV. Rechte und Pflichten der Zunftbrüder Zunftmitglieder
§ 7 Stimm- und Wahlrecht	
¹ Jeder Zunftbruder ist teilnahmeberechtigt an den Zunftversammlungen und hat dort Stimm- und Wahlrecht.	¹ Jeder Zunftbruder-Jedes Zunftmitglied ist teilnahmeberechtigt an den Zunftversammlungen und hat dort Stimm- und Wahlrecht.
² Jeder Zunftbruder ist in den Vorstand wählbar, doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht gleichzeitig Mit- glieder des Vorstandes sein.	² Jeder Zunftbruder Jedes Zunftmitglied ist in den Vorstand wählbar, doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
³ Die Mehrheit der Vorgesetzten soll Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.	
4	
§ 8 Einberufung der Zunftversammlung	
¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft der Meister oder der Vorstand Versammlungen der Zunftbrüder ein.	¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft <u>die Meisterin bzw.</u> der Meister oder der Vorstand Versammlungen der Zunftbrüder Zunftmitglieder ein.
² Eine Zunftversammlung ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn ein Zehntel der Zunftbrüder, mindestens jedoch zwanzig, dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt.	² Eine Zunftversammlung ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn ein Zehntel der Zunftbrüder Zunftmitglieder, mindestens jedoch zwanzig, dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt.
³ Zunftversammlungen sind unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände durch persönliche und schriftliche Einladung an die Zunftbrüder einzuberufen.	³ Zunftversammlungen sind unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände durch persönliche und schriftliche Einladung an die Zunftbrüder Zunftmitglieder einzuberufen.

Geltendes Recht	Neues Recht
⁴ Sendungen an die letzte dem Meister oder Schreiber der Zunft bekanntgegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.	⁴ Sendungen an die letzte <u>der Meisterin bzw.</u> dem Meister oder <u>der Schreiberin bzw.</u> dem Schreiber der Zunft bekanntgegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.
§ 9 Leitung der Versammlung	
¹ Die Zunftversammlung wird vom Meister oder im Falle seiner Verhinderung vom Statthalter geleitet.	¹ Die Zunftversammlung wird <u>von der Meisterin bzw.</u> vom Meister oder im Falle <u>ihrer oder</u> seiner Verhinderun <u>g von der Statthalterin bzw.</u> vom Statthalter geleitet.
² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.	² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte eine Tagespräsidenten wählen.
§ 10 Abstimmungen	
¹ Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Zunftversammlung mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst; in diesem Fall gelten für die Auszählung der Stimmen die Vorschriften von § 11 betreffend Wahlen.	
² Der Vorsitzende, der als Zunftbruder ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.	² Der <u>Die</u> Vorsitzende, <u>oder</u> der <u>Vorsitzende, die</u> als <u>ZunftbruderZunftmitglied</u> ebenfalls stimmberechtigt <u>ist, gibtsind, geben</u> im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
§ 11 Wahlen	
¹ Die Wahlen werden geheim durchgeführt; vorbehalten bleibt § 12.	
² Der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmenzähler und einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Zunftbrüder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung.	² Der Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmenzähler Stimmenzählenden und eine Schreiberin oder einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Zunftbrüder Zunftmitglieder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung.
³ Die Stimmenzähler teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch die Zunftbrüder wieder ein und zählen sie.	³ Die StimmenzählerStimmenzählenden teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch die ZunftbrüderZunftmitglieder wieder ein und zählen sie.

Geltendes Recht Neues Recht ⁴ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, wobei ungültige Stimmen und leere Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehr von der Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel abgezogen werden. ⁵ Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur wählbar ist, wer im ersten Wahlgang Stimmen erhalten hat. ⁶ Wird auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem wählbar ist, wer auch im zweiten Walgang wählbar war, und bei dem das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, entscheidet. ⁷ Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, ⁷ Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, müssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermitmüssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermittelt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren telt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren wählbaren Mitglieds enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschiessenden nicht gezählt. Der gleiche Name wird zu wählen sind, so werden die am Schluss überschiessenden nicht gezählt. Der nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute gleiche Name wird nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen Mehr erreichen, entscheidet unter den Verbleibenden das relative Mehr oder bei sind, das absolute Mehr erreichen, entscheidet unter den Verbleibenden das re-Stimmengleichheit das Los. lative Mehr oder bei Stimmengleichheit das Los. ⁸ Die ganze Wahlhandlung wird im Zunftprotokoll festgehalten, vom Vorsitzenden ⁸ Die ganze Wahlhandlung wird im Zunftprotokoll festgehalten, vom-von der Vorund von den Stimmenzählern unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn sitzenden oder dem Vorsitzenden und von den Stimmenzählern Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu Stimmenzählenden unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden. melden. § 12 Offene Wahl ¹ Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, ¹ Wenn nicht mehr KandidatenPersonen vorgeschlagen sind, als gewählt werden kann die Zunftversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl bekönnen, kann die Zunftversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl schliessen. beschliessen. ² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen; im Übrigen ² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidatenjede Person einzeln abzustimmen; gelten sinngemäss die Vorschriften von § 11. im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 11.

Neues Recht
¹ Die Zunftbrüder Zunftmitglieder jeder Zunft wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus sieben bis zehn Vorgesetzten, und daraus <u>die Meisterin oder</u> den Meister.
¹ Die Amtsdauer <u>der Meisterin oder</u> des Meisters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.
³ Ersatzwahlen finden anlässlich der sonstigen Zunftversammlungen statt, jedenfalls aber, wenn <u>die Meisterin oder</u> der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vorstand nicht mehr drei Viertel der vollen Mitgliederzahl umfasst; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte das gewählte Mitglied in die Amtsdauer seines der Vorgängerin oder des Vorgängers ein. Dabei gilt für den Gewählten das gewählte Mitglied mit der geringsten Stimmenzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
¹ Der <u>Die Meisterin oder der</u> Meister führt den Vorsitz in der Zunftversammlung und im Vorstand und leitet die Geschäfte von Zunft und Vorstand.
² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte <u>eine Statthalterin oder</u> einen Statthalter, <u>die oder</u> der bei Verhinderung <u>der Meisterin oder</u> des Meisters oder bei dessen ihrem oder seinem Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen ihre oder seine Aufgaben erfüllt.
³ Weiter wählt der Vorstand aus seiner Mitte <u>eine Seckelmeisterin oder</u> einen Seckelmeister, <u>eine Schreiberin oder</u> einen Schreiber und nach Bedarf weitere <u>Amtsträgerinnen oder</u> Amtsträger und umschreibt deren ihre Pflichten.

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 17 Vorstandssitzungen	
¹ Der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.	¹ Der <u>Die Meisterin oder der</u> Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
² Zu einer Vorstandssitzung ist auch zu laden, wenn drei Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.	
³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorgesetzten anwesend ist.	
⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; <u>die Vorsitzende oder der Vorsitzende, derdie</u> ebenfalls stimmberechtigt ist sind, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
§ 18 Rücktritt eines Vorgesetzten	§ 18 Rücktritt einesvon Vorgesetzten
¹ Will der Meister oder ein anderer Vorgesetzter vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktreten, so hat er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.	¹ Will <u>die Meisterin bzw.</u> der Meister oder ein anderer Vorgesetzteranderes Vorgesetztenmitglied vor Ablauf seiner der Amtsdauer zurücktreten, so hat <u>sie oder</u> er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.
§ 21 Rekurs an den Bürgerrat	
Gegen Beschlüsse der Zunftversammlung oder des Vorstandes kann jeder Zunftbruder wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat erheben.	Gegen Beschlüsse der Zunftversammlung oder des Vorstandes kann jeder Zunftbruder jedes Zunftmitglied wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat erheben.
² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) ¹⁾ .	
	III.

¹⁾ SG 153.100.

Geltendes Recht	Neues Recht
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	[Publikation und Inkraftsetzung]
	[Behörde]

Vorstadtordnung (BaB 155.200)

Geltendes Recht	Neues Recht
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Reglement über die Organisation der Vorstadtgesellschaften Grossbasels (Vorstadtordnung) vom 20. Februar 1990 (Stand 19. Juli 2018) wird wie folgt geändert:
§ 4 Wahl	
¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Vorstadtgesellschaft vom Bürgerrat gewählt.	
² Wählbar ist jeder männliche und wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht entmündigt ist und der ausserdem	² Wählbar ist jeder männliche und jede wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel, der Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat-und, das Bürgerrecht der Stadt Basel besitzt, nicht-entmündigt ist und der wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht und ausserdem
a) im betreffenden inneren Vorstadtbezirk wohnt oder,	
b) wenn keine im inneren Vorstadtbezirk wohnhafte, geeignete Person zur Verfügung steht, seinen Wohnsitz im betreffenden äusseren Vorstadtbezirk hat.	b) wenn keine im inneren Vorstadtbezirk wohnhafte, geeignete Person zur Verfügung steht, seinenihren Wohnsitz im betreffenden äusseren Vorstadtbezirk hat.
^{2bis} Eine Vorstadtgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands Frauen den Männern gleichstellen. In diesem Fall gelten die in diesem Reglement umschriebenen Rechte und Pflichten auch für Frauen.	^{2bis} Aufgehoben.

Geltendes Recht	Neues Recht
³ Mindestens zweijähriger Grundbesitz im inneren bzw. äusseren Vorstadtbezirk kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Grundeigentümer im Kanton Basel- Stadt oder Basel-Landschaft wohnt; dasselbe gilt für einen, eine Verbundenheit mit dem Vorstadtbezirk schaffenden, beruflichen Mittelpunkt.	³ Mindestens zweijähriger Grundbesitz im inneren bzw. äusseren Vorstadtbezirk kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist und <u>die Grundeigentümerin oder</u> der Grundeigentümer im Kanton Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnt; dasselbe gilt für einen, eine Verbundenheit mit dem Vorstadtbezirk schaffenden, beruflichen Mittelpunkt.
⁴ Jedoch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.	⁴ Jedoch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und BrüderGeschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
⁵ Ein Vorstandsmitglied, für das die vorstehenden Wahlvoraussetzungen nicht mehr zutreffen, muss spätestens auf Ende seiner laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden.	
§ 5 Amtsdauer	
¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.	
² Alle drei Jahre finden Erneuerungswahlen statt für die im Austritt befindlichen Vorstandsmitglieder. Die Wahlvorschläge sind dem Bürgerrat jeweils bis spätestens Ende März einzureichen.	
³ Ersatzwahlen haben mindestens stattzufinden, wenn der Vorstand nur noch fünf Mitglieder zählt; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.	³ Ersatzwahlen haben mindestens stattzufinden, wenn der Vorstand nur noch fünf Mitglieder zählt; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte die gewählte Person in die Amtsdauer seines der Vorgängerin oder des Vorgängers ein.
§ 6 Konstituierung des Vorstandes	
¹ Der Vorstand konstituiert sich selbst.	
² Er wählt aus seiner Mitte den Meister, den Statthalter, den Seckelmeister und den Schreiber sowie nach Bedarf weitere Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.	² Er wählt aus seiner Mitte <u>die Meisterin oder</u> den Meister, <u>die Statthalterin oder</u> den Statthalter, <u>die Seckelmeisterin oder</u> den Seckelmeister und <u>die Schreiberin oder</u> den Schreiber sowie nach Bedarf weitere <u>Amtsträgerinnen oder</u> Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.
³ Diese Wahlen sind dem Bürgerrat innert zehn Tagen zu melden.	

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 7 Aufgabenverteilung zwischen Meister und Statthalter	§ 7 Aufgabenverteilung zwischen Meisterin oder Meister und Statthalterin oder Statthalter
¹ Der Meister führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Geschäfte der Vorstadtgesellschaft.	Der <u>Die Meisterin oder der</u> Meister führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Geschäfte der Vorstadtgesellschaft.
² Der Statthalter erfüllt bei Verhinderung des Meisters oder bei dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen Aufgaben.	² Der Die Statthalterin oder der Statthalter erfüllt bei Verhinderung der Meisterin bzw. des Meisters oder bei deren bzw. dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessenihre oder seine Aufgaben.
§ 9 Vorstandssitzungen	
¹ Der Meister beruft eine Vorstandssitzung (Bott) ein, wenn es die Geschäfte erfordern.	¹ Der Die Meisterin oder der Meister beruft eine Vorstandssitzung (Bott) ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
² Zu einer Vorstandssitzung ist auch zu laden, wenn drei Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.	
³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorgesetzte anwesend sind.	
⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	⁴ Die Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; <u>die Vorsitzende oder der Vorsitzende, derdie</u> ebenfalls stimmberechtigt <u>istsind</u> , gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
⁵ Wahlen werden geheim durchgeführt, doch können, wenn kein Vorgesetzter Einspruch erhebt, offene Wahlen stattfinden. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.	⁵ Wahlen werden geheim durchgeführt, doch können, wenn kein Vorgesetzter keine Vorgesetzen Einspruch erhebterheben, offene Wahlen stattfinden. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang das absolute Mehr erreicht; im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
§ 10 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Will ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktreten, so hat es dies dem Bürgerrat und dem Meister – der Meister dem Statthalter – nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.	¹ Will ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurücktreten, so hat es dies dem Bürgerrat und <u>der Meisterin oder dem Meister – die Meisterin bzw.</u> der Meister <u>der Statthalterin bzw.</u> dem Statthalter – nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	[Publikation und Inkraftsetzung]
	[Behörde]

Ordnung für die Drei E. Gesellschaften (BaB 155.300)

Geltendes Recht	Neues Recht
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Reglement über die Organisation der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels (Ordnung für die Drei E. Gesellschaften) vom 20. Februar 1990 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 2 Aufnahme	
¹ In die Drei E. Gesellschaften kann jeder männliche und wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel aufgenommen werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht entmündigt ist und der ausserdem seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kleinbasel hat. Diese Bedingungen müssen bereits bei der Anmeldung erfüllt sein.	In die Drei E. Gesellschaften kann jeder männliche und jede wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel Person aufgenommen werden, derdie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, das Bürgerrecht der Stadt Basel besitzt, nicht-entmündigt ist-wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht undder-ausserdem-seit mindestens zwei Jahren Wohnsitz im Kleinbasel hat. Diese Bedingungen müssen bereits bei der Anmeldung erfüllt sein.
^{1bis} Durch Beschluss der Allgemeinen Versammlung können Frauen den Männern gleichgestellt werden. In diesem Fall gelten die in dieser Ordnung umschriebenen Rechte und Pflichten auch für Frauen.	^{1bis} Aufgehoben.
² Mindestens zweijähriger Grundbesitz in Kleinbasel kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Grundeigentümer im Kanton Basel-Stadt wohnt.	² Mindestens zweijähriger Grundbesitz in Kleinbasel kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeu- tung ist und <u>die Grundeigentümerin oder</u> der Grundeigentümer im Kanton Basel- Stadt wohnt.

Geltendes Recht	Neues Recht
³ Das Kleinbasel umfasst den rechtsrheinischen Teil der Stadt Basel südlich des ehemaligen Gemeindebannes Kleinhüningen gemäss Plan ¹⁾ , d. h. südlich der Linie Ackerstrasse (beidseitig) – Kleinhüningerstrasse 135/140, Gärtnerstrasse 67, Wiesenstrasse 41 und jeweils tiefere Hausnummern – Kreuzung Hochbergerstrasse/Höhenstrasse – südlich der Landesgrenze.	
⁴ Für die Aufnahme ist eine Gebühr von höchstens Fr. 200 an die Kasse der Drei E. Gesellschaften zu entrichten; weitere finanzielle Leistungen dürfen für die Aufnahme nicht verlangt werden.	
§ 3 Zuteilung der Kandidaten	§ 3 Zuteilung der KandidatenGesellschaftsmitglieder
¹ Die Zahl der Gesellschaftsbrüder jeder einzelnen Gesellschaft ist auf 150 begrenzt.	¹ Die Zahl der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> jeder einzelnen Gesellschaft ist auf 150 begrenzt.
² Über die Aufnahme der Kandidaten und deren Zuteilung an die einzelnen Gesellschaften entscheidet die Allgemeine Vorgesetztenversammlung, doch sollen Wünsche, wenn möglich, berücksichtigt und Söhne von Gesellschaftsbrüdern in diejenige Gesellschaft aufgenommen werden, der der Vater angehört oder angehört hat.	² Über die Aufnahme der Kandidatenvon Gesellschaftsmitgliedern und deren Zuteilung an die einzelnen Gesellschaften entscheidet die Allgemeine Vorgesetztenversammlung, doch sollen Wünsche, wenn möglich, berücksichtigt und Söhne Kinder von Gesellschaftsbrüdern Gesellschaftsmitgliedern in diejenige Gesellschaft aufgenommen werden, der der Vater Elternteil angehört oder angehört hat.
§ 4 Austritt	
¹ Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich an den Meister oder an den Schreiber derjenigen Gesellschaft zu richten, der der Austretende angehört.	¹ Der Austritt aus der Gesellschaft ist schriftlich an <u>die Meisterin bzw.</u> den Meister oder an <u>die Schreiberin bzw.</u> den Schreiber derjenigen Gesellschaft zu richten, der der Austretende <u>das austretende Mitglied</u> angehört.
² Der Austritt wird auf Ende des dritten Monats nach Eingang des Austrittschreibens wirksam.	
§ 5 Streichung	

^{1) § 2} Abs. 3: Dieser Plan wird hier nicht abgedruckt; er kann beim Bürgerratsschreiber (Stadthaus) eingesehen werden (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 erlischt die Mitgliedschaft.	
² Die Allgemeine Vorgesetztenversammlung kann jedoch bei Entmündigung oder Wegfall des Wohnsitzes im Kleinbasel Ausnahmen bewilligen, wenn der Wohn- sitz im Kanton beibehalten wird und ein Härtefall vorliegt; diese Bewilligung kann widerrufen werden.	² Die Allgemeine Vorgesetztenversammlung kann jedoch bei Entmündigung einer unter umfassender Beistandschaft stehenden Person oder <u>bei</u> Wegfall des Wohnsitzes im Kleinbasel Ausnahmen bewilligen, wenn der Wohnsitz im Kanton beibehalten wird und ein Härtefall vorliegt; diese Bewilligung kann widerrufen werden.
³ Gesellschaftsbrüder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 weggefallen sind und die sich innert Jahresfrist seit dem Wegfall beim Meister oder Schreiber ihrer Gesellschaft abmelden, haben Anspruch auf sofortige und unentgeltliche Wiederaufnahme, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 wieder erfüllen.	³ Gesellschaftsbrüder, Gesellschaftsmitglieder bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 weggefallen sind und die sich innert Jahresfrist seit dem Wegfall bei der Meisterin bzw. beim Meister oder der Schreiberin bzw. dem Schreiber ihrer Gesellschaft abmelden, haben Anspruch auf sofortige und unentgeltliche Wiederaufnahme, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 wieder erfüllen.
⁴ Gesellschaftsbrüder, die sich nicht oder verspätet abmelden, werden aus den Mitgliederlisten gestrichen und bei Wiederanmeldung als Neueintretende behan- delt.	⁴ GesellschaftsbrüderGesellschaftsmitglieder, die sich nicht oder verspätet abmelden, werden aus den Mitgliederlisten gestrichen und bei Wiederanmeldung als Neueintretende behandelt.
III. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsbrüder	III. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder
§ 6 Stimm- und Wahlrecht	
¹ Jeder Gesellschaftsbruder ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Gesellschaft und an den Allgemeinen Versammlungen der Gesellschaftsbrüder teilzunehmen; er hat dort Stimm- und Wahlrecht.	¹ Jeder Gesellschaftsbruder Jedes Gesellschaftsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen seiner Gesellschaft und an den Allgemeinen Versammlungen der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder teilzunehmen; eres hat dort Stimm- und Wahlrecht.
² Jeder Gesellschaftsbruder ist in den Vorstand seiner Gesellschaft wählbar; doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Vorstandes sein.	² Jeder Gesellschaftsbruder Jedes Gesellschaftsmitglied ist in den Vorstand seiner Gesellschaft wählbar; doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des gleichen Vorstandes sein.
§ 7 Einberufung von Versammlungen von Gesellschaftern	§ 7 Einberufung von Versammlungen von Gesellschaftern <u>Gesellschaftsmitgliedern</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte finden Versammlungen der Gesellschaftsbrüder statt.	¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte finden Versammlungen der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> statt.
² Diese werden einberufen:	
a) vom Vorsitzenden Meister oder von der Allgemeinen Vorgesetztenversamm- lung im Falle einer Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder;	a) vom von der Vorsitzenden Meisterin bzw. dem Vorsitzenden Meister oder von der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung im Falle einer Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder;
b) vom Meister oder vom Vorstand der betreffenden Gesellschaft im Falle der Versammlung nur einer Gesellschaft.	b) <u>von der Meisterin bzw.</u> vom Meister oder vom Vorstand der betreffenden Gesellschaft im Falle der Versammlung nur einer Gesellschaft.
³ Eine Versammlung der Gesellschaftsbrüder ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn das von Gesellschaftsbrüdern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt wird und zwar im Falle einer Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder von 45 Gesellschaftsbrüdern, im Falle der Versammlung einer Gesellschaft von 15 Gesellschaftsbrüdern.	³ Eine Versammlung der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn das von Gesellschaftsbrüdern <u>Gesellschaftsmitgliedern</u> unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt wird und zwar im Falle einer Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> von 45 Gesellschaftsbrüdern <u>Gesellschaftsmitgliedern</u> , im Falle der Versammlung einer Gesellschaft von 15 Gesellschaftsbrüdern <u>Gesellschaftsmitgliedern</u> .
⁴ Zu den Versammlungen werden die Gesellschaftsbrüder unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mittels persönlicher Zutrittskarten eingeladen.	⁴ Zu den Versammlungen werden die Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitgliedel</u> unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mittels persönlicher Zutrittskarten eingeladen.
⁵ Zustellungen gesellschaftlicher Mitteilungen an die letzte dem Meister oder Schreiber der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.	⁵ Zustellungen gesellschaftlicher Mitteilungen an die letzte <u>der Meisterin bzw.</u> dem Meister oder <u>der Schreiberinn bzw. dem</u> Schreiber der Gesellschaft be- kanntgegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.
§ 8 Leitung der Versammlung der Gesellschafter	§ 8 Leitung der Versammlung der Gesellschafter <u>Gesellschaftsmitglieder</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Die Allgemeinen Versammlungen der Gesellschaftsbrüder werden vom Vorsitzenden Meister, die Versammlungen der einzelnen Gesellschaft vom Meister der betreffenden Gesellschaft geleitet; im Falle der Verhinderung des Meisters leitet der Statthalter die Versammlung, im Falle einer Allgemeinen Gesellschafterversammlung der Statthalter derjenigen Gesellschaft, die den Vorsitz führt.	Die Allgemeinen Versammlungen der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder werden von der Vorsitzenden Meisterin bzw. vom Vorsitzenden Meister, die Versammlungen der einzelnen Gesellschaft von der Meisterin bzw. vom Meister der betreffenden Gesellschaft geleitet; im Falle der Verhinderung der Meisterin bzw. des Meisters leitet die Statthalterin bzw. der Statthalter die Versammlung, im Falle einer Allgemeinen Gesellschafterversammlung Versammlung die Statthalterin bzw. der Statthalter derjenigen Gesellschaft, die den Vorsitz führt.
² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.	² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte eine Tagespräsidenten wählen.
§ 9 Abstimmungen	
¹ Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung der Gesellschafter mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst; in diesem Fall gelten für die Auszählung der Stimmen die Vorschriften von § 10 betreffend Wahlen.	¹ Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung der Gesellschafter <u>Gesellschaftsmitglieder</u> mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst; in diesem Fall gelten für die Auszählung der Stimmen die Vorschriften von § 10 betreffend Wahlen.
² Der Vorsitzende, der als Gesellschaftsbruder ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.	² Der Die Vorsitzende, oder der Vorsitzende, die als Gesellschaftsbruder Gesellschaftsmitglied ebenfalls stimmberechtigt istsind, gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
§ 10 Wahlen	
¹ Die Wahlen werden getrennt in jeder Gesellschaft und geheim durchgeführt; vorbehalten bleibt offene Wahl gemäss § 11.	
² Der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmenzähler und einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Gesell- schaftsbrüder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstim- mung.	² Der Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmenzähler Stimmenzählenden und eine Schreiberin oder einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung.

Geltendes Recht Neues Recht ³ Die Stimmenzähler teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch ³ Die StimmenzählerStimmenzählenden teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch die GesellschaftsbrüderGesellschaftsmitglieder wieder ein die Gesellschaftsbrüder wieder ein und zählen sie. und zählen sie. ⁴ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, wobei ungültige Stimmen und leere Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehr von der Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel abgezogen werden. ⁵ Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur wählbar ist, wer im ersten Wahlgang Stimmen erhalten hat. ⁶ Wird auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem wählbar ist, wer auch im zweiten Wahlgang wählbar war, und bei dem das relative Mehr, bei Stimmengleicheit das Los, entscheidet. ⁷ Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, ⁷ Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, müssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermitmüssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermittelt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren telt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so wählbaren Mitglieds enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen werden die am Schluss überschiessenden nicht gezählt. Der gleiche Name wird zu wählen sind, so werden die am Schluss überschiessenden nicht gezählt. Der nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute gleiche Name wird nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen Mehr erreichen, so entscheidet unter diesen das relative Mehr oder bei Stimsind, das absolute Mehr erreichen, so entscheidet unter diesen das relative Mehr mengleichheit das Los. oder bei Stimmengleichheit das Los. ⁸ Die ganze Wahlhandlung wird im Gesellschaftsprotokoll festgehalten, vom Vor-⁸ Die ganze Wahlhandlung wird im Gesellschaftsprotokoll festgehalten, von der sitzenden und von dem Stimmenzählern unterschrieben, und das Ergebnis ist Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von dem Stimmenzählernden Stiminnert zehn Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der menzählenden unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn Tagen dem Bür-Gewählten zu melden. gerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden. § 11 Offene Wahl ¹ Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, ¹ Wenn nicht mehr-Kandidaten Personen vorgeschlagen sind, als gewählt werkann die Versammlung der Gesellschaftsbrüder mit zwei Dritteln der Stimmen den können, kann die Versammlung der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen. offene Wahl beschliessen.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen; im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 10.	² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten <u>jede Person</u> einzeln abzustimmen; im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 10.
§ 12 Wahl und Grösse	
¹ Die Gesellschaftsbrüder jeder Gesellschaft wählen einen Vorstand für ihre Gesellschaft, bestehend aus sieben Vorgesetzten, und daraus den Meister und den Statthalter.	¹ Die Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> jeder Gesellschaft wählen einen Vorstand für ihre Gesellschaft, bestehend aus sieben Vorgesetzten, und daraus <u>die Meisterin oder</u> den Meister und <u>die Statthalterin oder</u> den Statthalter.
§ 13 Amtsdauer	
¹ Die Amtsdauer des Meisters, des Statthalters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.	Die Amtsdauer <u>der Meisterin oder</u> des Meisters <u>, der Statthalterin oder</u> des Statthalters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.
² Alle drei Jahre, jeweils im März, stehen drei bzw. vier Vorstandsmitglieder zur Wahl.	
³ Ersatzwahlen finden anlässlich sonstiger Versammlungen der Gesellschafts- brüder statt, jedenfalls aber, wenn der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vor- stand nur noch fünf Vorgesetzte zählt; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Dabei gilt für den Gewählten mit der gerings- ten Stimmenzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	³ Ersatzwahlen finden anlässlich sonstiger Versammlungen der Gesellschafts-brüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> statt, jedenfalls aber, wenn <u>die Meisterin oder</u> der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vorstand nur noch fünf Vorgesetzte zählt; bei Ersatzwahlen tritt <u>der Gewählte das gewählte Mitglied</u> in die Amtsdauer <u>seiner Vorgängerin oder</u> seines Vorgängers ein. Dabei gilt für <u>den Gewähltendas gewählte Mitglied</u> mit der geringsten Stimmenzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
§ 14 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	
Der Meister führt den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschaftsbrüder und im Vorstand und leitet die Geschäfte der Gesellschaft und des Vorstandes.	Der Die Meisterin oder der Meister führt den Vorsitz in der Versammlung der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder und im Vorstand und leitet die Geschäfte der Gesellschaft und des Vorstandes.
² Der Statthalter erfüllt bei Verhinderung des Meisters oder bei dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen Aufgaben.	² Der Die Statthalterin oder der Statthalter erfüllt bei Verhinderung der Meisterin bzw. des Meisters oder bei dessen ihrem oder seinem Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessenihre bzw. seine Aufgaben.

Geltendes Recht	Neues Recht
³ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schreiber und nach Bedarf weitere Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.	³ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte <u>eine Schreiberin oder</u> einen Schreiber und nach Bedarf weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.
§ 16 Vorstandssitzungen	
¹ Der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.	Der Die Meisterin oder der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
² Zu einer Vorstandssitzung ist auch zu laden, wenn drei Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.	
³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorgesetzten anwesend ist.	
⁴ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.	⁴ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gibt <u>die Vorsitzende oder</u> der Vorsitzende, <u>derdie</u> ebenfalls stimmberechtigt <u>ist sind</u> , den Stichentscheid.
§ 17 Rücktritt eines Vorgesetzten	§ 17 Rücktritt <u>einer Vorgesetzen oder</u> eines Vorgesetzten
¹ Will der Meister, der Statthalter oder ein anderer Vorgesetzter vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktreten, so hat er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.	¹ Will <u>die Meisterin oder der Meister, die Statthalterinn oder der Statthalter oder ein anderer Vorgesetzteranderes Vorgesetztenmitglied vor Ablauf <u>ihrer oder seiner Amtsdauer zurücktreten, so hat sie oder er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum Voraus anzuzeigen.</u></u>
§ 18 Zusammensetzung der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung und der Aufsichtskommission	
¹ Die vereinigten Vorstände der drei Gesellschaften bilden die Allgemeine Vorgesetztenversammlung.	

Geltendes Recht	Neues Recht
² Die Meister und Statthalter der drei Gesellschaften bilden zusammen die Aufsichtskommission, dazu der Schreiber der vorsitzenden Gesellschaft und der Verwalter jeweils mit beratender Stimme.	² Die <u>Meisterinnen oder Meister-und die Statthalterinnen oder die Statthalter der drei Gesellschaften bilden zusammen die Aufsichtskommission, dazu <u>die Schreiberin oder der Schreiber der vorsitzenden Gesellschaft und die Verwalterin oder der Verwalter jeweils mit beratender Stimme.</u></u>
§ 19 Leitung der Versammlungen	
¹ Der Meister, im Verhinderungsfall der Statthalter, derjenigen Gesellschaft, die nach herkömmlichem Turnus im betreffenden Jahr den Vorsitz hat, leitet die Allgemeinen Vorgesetztenversammlungen und die Sitzungen der Aufsichtskommission.	¹ Der Die Meisterin oder der Meister, im Verhinderungsfall die Statthalterin oder der Statthalter, derjenigen Gesellschaft, die nach herkömmlichem Turnus im betreffenden Jahr den Vorsitz hat, leitet die Allgemeinen Vorgesetztenversammlungen und die Sitzungen der Aufsichtskommission.
² Der Schreiber der vorsitzenden Gesellschaft führt in diesen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.	² Der Die Schreiberin oder der Schreiber der vorsitzenden Gesellschaft führt in diesen Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.
§ 20 Versammlungen und Sitzungen	
¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft der Vorsitzende Meister, oder in seiner Vertretung sein Statthalter, Allgemeine Vorgesetztenversammlungen und Sitzungen der Aufsichtskommission ein.	¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft <u>die Vorsitzende Meisterin bzw.</u> der Vorsitzende Meister, oder in <u>ihrer oder</u> seiner Vertretung <u>seindie Statthalterin oder der</u> Statthalter, Allgemeine Vorgesetztenversammlungen und Sitzungen der Aufsichtskommission ein.
$^2\mathrm{Zu}$ einer Allgemeinen Vorgesetztenversammlung ist auch zu laden, wenn sechs Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.	
³ Zur Beschlussfähigkeit bedarf es:	
a) für die Allgemeine Vorgesetztenversammlung der Anwesenheit von mindestens zehn Vorgesetzten, davon wenigstens zwei aus jeder Gesellschaft,	
b) für die Aufsichtskommission einer Vertretung jeder Gesellschaft.	
⁴ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, den Stichentscheid.	⁴ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gibt <u>die Vorsitzende oder der Vorsitzende</u> , der <u>die</u> ebenfalls stimmberechtigt ist <u>sind</u> , den Stichentscheid.

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 21 Aufgaben der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung	
¹ Die Allgemeine Vorgesetztenversammlung entscheidet über die Verwendung der Einkünfte, insbesondere zugunsten gemeinnütziger, wohltätiger, gewerblicher, geselliger und sonstiger bürgerlicher Zwecke und wählt auf die Dauer von drei Jahren folgende Subkommissionen, in denen möglichst alle drei Gesellschaften vertreten sein sollen:	
a) die Baukommission zur Beaufsichtigung und zum Unterhalt von Liegenschaften und Mobiliar;	
b) die Spendenkommission zur Verabreichung von Gaben an bedürftige Gesell- schaftsbrüder und deren Hinterlassene; dazu	b) die Spendenkommission zur Verabreichung von Gaben an bedürftige Gesell-schaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder und deren Hinterlassene; dazu
c) den Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens;	c) <u>die Verwalterin oder</u> den Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens;
d) die Rechnungsrevisoren, diese auf die Dauer eines Jahres.	d) die <u>Rechnungsrevisorinnen oder</u> Rechnungsrevisoren, diese auf die Dauer eines Jahres.
² Der Genehmigung der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung unterliegen:	
a) die alljährlich im Februar vorzulegende Rechnung;	
b) die im Dezember einzureichenden Vorschläge über die Abhaltung des allge- meinen Gesellschaftsmahles;	
c) jede wichtigere, die Drei E. Gesellschaften berührende Angelegenheit, wie namentlich Ausgaben über Fr. 3'000 und der Abschluss von für die drei Gesellschaften verbindlichen Verträgen.	
§ 22 Aufgaben der Aufsichtskommission	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Die Aufsichtskommission hat die administrativen Angelegenheiten zu leiten und über wichtige Vorkommnisse der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung Anträge zu stellen. Sie überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Gesellschaftsbrüder und der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung.	¹ Die Aufsichtskommission hat die administrativen Angelegenheiten zu leiten und über wichtige Vorkommnisse der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung Anträge zu stellen. Sie überwacht die richtige Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder und der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung.
² Ihr obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Anlage von Kapitalien.	
³ Sie ist befugt, auf Rechnung der Drei E. Gesellschaften einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000 zu beschliessen, worüber sie in der nächsten Allgemeinen Vorgesetztenversammlung zu berichten hat.	
⁴ Sie erlässt die Reglemente für die Subkommissionen und den Verwalter.	⁴ Sie erlässt die Reglemente für die Subkommissionen und <u>die Verwalterin oder</u> den Verwalter.
⁵ Sie führt über ihre Sitzungen ein Protokoll, das von sämtlichen Vorgesetzten eingesehen werden kann.	
§ 23 Einsichtsrecht in die Rechnung	
¹ Die Rechnung samt Vermögensstatus kann nach Genehmigung durch die Allgemeine Vorgesetztenversammlung von jedem Gesellschaftsbruder eingesehen werden.	Die Rechnung samt Vermögensstatus kann nach Genehmigung durch die Allgemeine Vorgesetztenversammlung von jedem Gesellschaftsbruder Gesellschaftsmitglied eingesehen werden.
² Ausserdem sind die Gesellschaftsbrüder bei passender Gelegenheit über die Rechnung und den Vermögensstand zu informieren, sei es schriftlich, sei es in einer Versammlung.	² Ausserdem sind die Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> bei passender Gelegenheit über die Rechnung und den Vermögensstand zu informieren, sei es schriftlich, sei es in einer Versammlung.
3	
§ 24 Vermögensverwaltung	
¹ Das Vermögen der Gesellschaften ist gemäss besonderem Reglement des Bürgerrates zu verwalten.	

Geltendes Recht	Neues Recht
² Spätestens bis 15. März ist die Rechnung für das vergangene Jahr dem Bürgerrat einzureichen, der die Vermögensverwaltung prüft, nötig erscheinende Aufschlüsse einholt und die Vermögensverwaltung genehmigt, wenn er sie für richtig erachtet, oder sonst erforderliche Beschlüsse fasst.	
³ Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, deren Verpfändung und Belastung mit Baurechten sowie die Verwendung von Vermögenswerten für Neubauten und grössere Umbauten oder für andere Unternehmungen bedürfen ausser der Zustimmung der Versammlung der Gesellschaftsbrüder auch der Genehmigung durch den Bürgerrat.	³ Erwerb und Verkauf von Liegenschaften, deren Verpfändung und Belastung mit Baurechten sowie die Verwendung von Vermögenswerten für Neubauten und grössere Umbauten oder für andere Unternehmungen bedürfen ausser der Zustimmung der Versammlung der Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder auch der Genehmigung durch den Bürgerrat.
⁴ Ausserdem unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat Veräusserung und Verpfändung von Altertümern, Dokumenten, Kunst- und Wertgegenständen.	
§ 25 Ergänzung dieser Ordnung für die Drei E. Gesellschaften	
¹ Die Allgemeine Versammlung der Gesellschaftsbrüder kann mit einfachem Mehr diese Ordnung für die Drei E. Gesellschaften ergänzen.	¹ Die Allgemeine Versammlung der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> kann mit einfachem Mehr diese Ordnung für die Drei E. Gesellschaften ergänzen.
² Beschlüsse über solche Ergänzungen und über deren Aufhebung unterliegen der Genehmigung durch den Bürgerrat und treten erst mit dieser Genehmigung in Kraft.	
³ Die Genehmigung darf nur wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit verweigert werden.	
§ 26 Rekurs an den Bürgerrat	
Gegen Beschlüsse der Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder oder der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung kann jeder Gesellschaftsbruder wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat erheben.	Gegen Beschlüsse der Allgemeinen Versammlung der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> oder der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung kann jeder Gesellschaftsbruder <u>jedes Gesellschaftsmitglied</u> wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat erheben.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Das gleiche Rekursrecht steht den Gesellschaftsbrüdern einer einzelnen Gesellschaft gegen Beschlüsse der Versammlung oder des Vorstandes ihrer Gesellschaft zu.	² Das gleiche Rekursrecht steht den Gesellschaftsbrüdern Gesellschaftsmitgliedern einer einzelnen Gesellschaft gegen Beschlüsse der Versammlung oder des Vorstandes ihrer Gesellschaft zu.
³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) ²⁾ .	
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	[Publikation und Inkraftsetzung]
	[Behörde]

²⁾ SG 153.100.

Korporationsordnung (BaB 155.400)

Geltendes Recht	Neues Recht
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Reglement über die Organisation der Bürgerkorporation Kleinhüningen (Korporationsordnung) vom 20. Februar 1990 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:
§ 2 Aufnahme	
¹ Anspruch auf Aufnahme in die Bürgerkorporation hat jeder männliche und wohlbeleumdete Bürger der Stadt Basel, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht entmündigt ist und der ausserdem	¹ Anspruch auf Aufnahme in die Bürgerkorporation hat jeder männliche und jede wohlbeleumdete Bürger-Person, die das Bürgerrecht der Stadt Basel , der besitzt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und nicht -entmündigt ist wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht und der die ausserdem
a) seit mindestens zwei Jahren im ehemaligen Gemeindebezirk Kleinhüningen wohnt oder	
b) seinen Wohnsitz ausserhalb des Gemeindebezirkes hat, jedoch in direkter Linie im Mannesstamm von einem Mitglied des Grundstockes, wie er in § 21 umschrieben ist, abstammt.	b) seinenihren Wohnsitz ausserhalb des Gemeindebezirkes hat, jedoch in direkter Linie im Mannesstamm von einem Mitglied des Grundstockes, wie er in § 21 umschrieben ist, abstammt.
Diese Bedingungen müssen bereits bei der Anmeldung erfüllt sein.	

Geltendes Recht	Neues Recht
^{1bis} Durch Beschluss der Korporationsversammlung können Frauen den Männern gleichgestellt werden. In diesem Fall gelten die in dieser Ordnung umschriebenen Rechte und Pflichten auch für Frauen.	^{1bis} Aufgehoben.
² Mindestens zweijähriger Grundbesitz im Gemeindebezirk kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Grundeigentümer im Kanton Basel-Stadt wohnt; dasselbe gilt, bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, für einen, eine Verbundenheit mit dem Gemeindebezirk schaffenden, beruflichen Mittelpunkt.	² Mindestens zweijähriger Grundbesitz im Gemeindebezirk kann dem Wohnsitz daselbst gleichgesetzt werden, wenn dieser von persönlicher und wirtschaftlicher Bedeutung ist und <u>die Grundeigentümerin oder</u> der Grundeigentümer im Kanton Basel-Stadt wohnt; dasselbe gilt, bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, für einen, eine Verbundenheit mit dem Gemeindebezirk schaffenden, beruflichen Mittelpunkt.
³ Der ehemalige Gemeindebezirk Kleinhüningen umfasst den rechtsrheinischen Teil der Stadt Basel gemäss Plan ¹⁾ , das heisst nördlich der Linie Ackerstrasse (exklusive) – Kleinhüningerstrasse 137/142, Gärtnerstrasse 69 und jeweils höhere Hausnummern – Tramdepot – Wiesenstrasse 43 und jeweils höhere Hausnummern – Kreuzung Hochbergerstrasse/Höhenstrasse – Ecke der Landesgrenze.	
⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch des Bewerbers hin, das an den Meister oder an den Schreiber zu richten ist.	⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch <u>der Bewerberin oder</u> des Bewerbers hin, das an <u>die Meisterin bzw.</u> den Meister oder an <u>die Schreiberin bzw.</u> den Schreiber zu richten ist.
⁵ Für die Aufnahme ist eine Gebühr von höchstens Fr. 200 an die Korporationskasse zu entrichten; weitere finanzielle Leistungen dürfen für die Aufnahme nicht verlangt werden.	
§ 3 Austritt	
¹ Der Austritt aus der Korporation ist schriftlich an den Meister oder an den Schreiber zu richten.	¹ Der Austritt aus der Korporation ist schriftlich an <u>die Meisterin bzw.</u> den Meister oder an <u>die Schreiberin bzw.</u> den Schreiber zu richten.
² Der Austritt wird auf Ende des dritten Monats nach Eingang des Austrittschreibens wirksam.	

^{1) § 2} Abs. 3: Dieser Plan wird hier nicht abgedruckt; er kann beim Bürgerratsschreiber (Stadthaus) eingesehen werden (Fussnote ist Bestandteil des Erlasses).

Geltendes Recht	Neues Recht
§ 4 Streichung	
¹ Mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 erlischt die Mitgliedschaft.	
² Der Vorstand kann jedoch bei Entmündigung oder Wegfall des Wohnsitzes im ehemaligen Gemeindebezirk Ausnahmen bewilligen, wenn ein Härtefall vorliegt; diese Bewilligung kann widerrufen werden.	² Der Vorstand kann jedoch bei Entmündigung einer unter umfassender Beistandschaft stehenden Person oder bei Wegfall des Wohnsitzes im ehemaligen Gemeindebezirk Ausnahmen bewilligen, wenn ein Härtefall vorliegt; diese Bewilligung kann widerrufen werden.
³ Gesellschaftsbrüder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 weggefallen sind und die sich innert Jahresfrist seit dem Wegfall beim Meister oder Schreiber abmelden, haben Anspruch auf sofortige und unentgeltliche Wiederaufnahme, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 wieder erfüllen.	³ Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 2 weggefallen sind und die sich innert Jahresfrist seit dem Wegfall bei der Meisterin bzw. beim Meister oder der Schreiberin bzw. dem Schreiber abmelden, haben Anspruch auf sofortige und unentgeltliche Wiederaufnahme, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 wieder erfüllen.
⁴ Gesellschaftsbrüder, die sich nicht oder verspätet abmelden, werden aus den Mitgliederlisten gestrichen und bei Wiederanmeldung als Neueintretende behan- delt.	⁴ Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder, die sich nicht oder verspätet abmelden, werden aus den Mitgliederlisten gestrichen und bei Wiederanmeldung als Neueintretende behandelt.
III. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsbrüder	III. Rechte und Pflichten der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u>
§ 5 Stimm- und Wahlrecht	
Jeder Gesellschaftsbruder ist teilnahmeberechtigt an den Versammlungen der Korporation und hat dort Stimm- und Wahlrecht.	Jeder Gesellschaftsbruder Jedes Gesellschaftsmitglied ist teilnahmeberechtigt an den Versammlungen der Korporation und hat dort Stimm- und Wahlrecht.
² Jeder Gesellschaftsbruder, der in direkter Linie im Mannesstamm von einem Mitglied des Grundstockes abstammt und jeder im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Gesellschaftsbruder ist in den Vorstand wählbar; doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder nicht gleichzeitig Mit- glieder des Vorstandes sein.	² Jeder Gesellschaftsbruder, der Jedes Gesellschaftsmitglied, das in direkter Linie im Mannesstamm von einem Mitglied des Grundstockes abstammt und jeder jedes im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Gesellschaftsbruder Gesellschaftsmitglied ist in den Vorstand wählbar; doch dürfen Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und Brüder Geschwister nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Geltendes Recht	Neues Recht
³ Ein Vorgesetzter, für den die vorstehenden Wahlvoraussetzungen nicht mehr zutreffen, muss spätestens auf Ende seiner laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden.	³ Ein Vorgesetzter Vorgesetze, für dendie die vorstehenden Wahlvoraussetzungen nicht mehr zutreffen, mussmüssen spätestens auf Ende seiner ihrer laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheiden.
§ 6 Einberufung der Korporationsversammlung	
¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft der Meister oder der Vorstand Versammlungen der Gesellschaftsbrüder ein.	¹ Zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte beruft <u>die Meisterin bzw.</u> der Meister oder der Vorstand Versammlungen der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> ein.
² Eine Korporationsversammlung ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn ein Zehntel der Gesellschaftsbrüder dies unter Angaben der Verhand- lungsgegenstände unterschriftlich verlangt.	² Eine Korporationsversammlung ist binnen drei Monaten auch durchzuführen, wenn ein Zehntel der Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> dies unter Angaben der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangt.
³ Zu Korporationsversammlungen werden die Gesellschaftsbrüder unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mittels persönlicher Zutrittskarten eingeladen.	³ Zu Korporationsversammlungen werden die Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände mittels persönlicher Zutrittskarten eingeladen.
⁴ Sendungen an die letzte dem Meister oder Schreiber der Korporation bekannt- gegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.	⁴ Sendungen an die letzte <u>der Meisterin bzw.</u> dem Meister oder <u>der Schreiberin bzw.</u> dem Schreiber der Korporation bekanntgegebene Adresse gelten als richtig zugestellt.
§ 7 Leitung der Korporationsversammlung	
¹ Die Korporationsversammlung wird vom Meister oder im Falle seiner Verhinderung vom Statthalter geleitet.	¹ Die Korporationsversammlung wird <u>von der Meisterin bzw.</u> vom Meister oder im Falle <u>ihrer oder</u> seiner Verhinderung vom von der Statthalterin bzw. dem Statthalter geleitet.
² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte einen Tagespräsidenten wählen.	² Die Versammlung kann indessen in offener Abstimmung und mit einfachem Mehr für die ganze Versammlung oder für einzelne Geschäfte eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen.
§ 8 Abstimmungen	

Geltendes Recht	Neues Recht
¹ Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Korporationsversammlung mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst; in diesem Fall gelten für die Auszählung der Stimmen die Vorschriften von § 9 betreffend Wahlen.	
² Der Vorsitzende, der als Gesellschaftsbruder ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.	² Der Die Vorsitzende, oder der Vorsitzende, die als Gesellschaftsbruder Gesellschaftsmitglied ebenfalls stimmberechtigt istsind, gibt im Falle der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
§ 9 Wahlen	
¹ Die Wahlen werden geheim durchgeführt; vorbehalten bleibt § 10.	
² Der Vorsitzende schlägt der Versammlung die Stimmenzähler und einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Gesell- schaftsbrüder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstim- mung.	² Der Die Vorsitzende oder der Vorsitzende schlägt der Versammlung die StimmenzählerStimmenzählenden und eine Schreiberin oder einen Schreiber vor; werden aus der Mitte der Versammlung dafür andere Gesellschaftsbrüder Gesellschaftsmitglieder vorgeschlagen, so bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung.
³ Die Stimmenzähler teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch die Gesellschaftsbrüder wieder ein und zählen sie.	³ Die <u>StimmenzählerStimmenzählenden</u> teilen die Wahlzettel aus, ziehen sie nach Ausfüllung durch die <u>GesellschaftsbrüderGesellschaftsmitglieder</u> wieder ein und zählen sie.
⁴ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht, wobei ungültige Stimmen und leere Stimmzettel bei der Berechnung des absoluten Mehr von der Gesamtzahl der eingegangenen Stimmzettel abgezogen werden.	
⁵ Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei dem nur wählbar ist, wer im ersten Wahlgang Stimmen erhalten hat.	
⁶ Wird auch im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem wählbar ist, wer auch im zweiten Wahlgang wählbar war, und bei dem das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los, entscheidet.	

Geltendes Recht	Neues Recht
Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, müssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermittelt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschiessenden nicht gezählt. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreichen, so entscheidet unter diesen das relative Mehr oder bei Stimmengleichheit das Los.	Mehrere gleichartige Wahlen, insbesondere die Wahl mehrerer Vorgesetzter, müssen zusammen vorgenommen werden. Das absolute Mehr wird dann ermittelt aus der Zahl der Stimmzettel, die wenigstens den Namen eines Wählbaren wählbaren Mitglieds enthalten. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die am Schluss überschiessenden nicht gezählt. Der gleiche Name wird nur einmal gezählt. Sollten mehr Personen, als zu wählen sind, das absolute Mehr erreichen, so entscheidet unter diesen das relative Mehr oder bei Stimmengleichheit das Los.
⁸ Die ganze Wahlhandlung wird im Korporationsprotokoll festgehalten, vom Vorsitzenden und den Stimmenzählern unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden.	Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden. Bie ganze Wahlhandlung wird im Korporationsprotokoll festgehalten, von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und den Stimmenzählern Stimmenzählenden unterschrieben, und das Ergebnis ist innert zehn Tagen dem Bürgerrat unter Angabe der jeweiligen Amtsdauer der Gewählten zu melden.
§ 10 Offene Wahl	
¹ Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann die Korporationsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.	¹ Wenn nicht mehr-Kandidaten Personen vorgeschlagen sind, als gewählt werden können, kann die Korporationsversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen offene Wahl beschliessen.
² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen; im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 9.	² Bei offener Wahl ist über jeden Kandidaten <u>jede Person</u> einzeln abzustimmen; im Übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften von § 9.
§ 11 Wahl und Grösse	
¹ Die Gesellschaftsbrüder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus sieben Vorgesetzten, und daraus den Meister.	¹ Die Gesellschaftsbrüder <u>Gesellschaftsmitglieder</u> wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus sieben Vorgesetzten, und daraus <u>die Meisterin oder</u> den Meister.
§ 12 Amtsdauer	
¹ Die Amtsdauer des Meisters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.	¹ Die Amtsdauer <u>der Meisterin oder</u> des Meisters und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre.

Geltendes Recht	Neues Recht
² Alle drei Jahre, jeweils im März, finden Erneuerungswahlen statt für die im Austritt befindlichen vier bzw. drei Vorgesetzten.	
³ Ersatzwahlen finden anlässlich sonstiger Korporationsversammlungen statt, jedenfalls aber, wenn der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vorstand nur noch fünf Vorgesetzte zählt; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Dabei gilt für den Gewählten mit der geringsten Stimmenzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	³ Ersatzwahlen finden anlässlich sonstiger Korporationsversammlungen statt, jedenfalls aber, wenn <u>die Meisterin oder</u> der Meister ausgefallen ist oder wenn der Vorstand nur noch fünf Vorgesetzte zählt; bei Ersatzwahlen tritt der Gewählte die gewählte Person in die Amtsdauer seines der Vorgängerin oder <u>des Vorgängers ein. Dabei gilt für den Gewählten die gewählte Person mit der geringsten Stimmenzahl die kürzeste Amtsdauer; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</u>
§ 13 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder	
¹ Der Meister führt den Vorsitz in der Korporationsversammlung und im Vorstand und leitet die Geschäfte der Korporation und des Vorstandes.	Der Die Meisterin oder der Meister führt den Vorsitz in der Korporationsversammlung und im Vorstand und leitet die Geschäfte der Korporation und des Vorstandes.
² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Statthalter, der bei Verhinderung des Meisters oder bei dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen Aufgaben er- füllt.	² Der Vorstand wählt aus seiner Mitte <u>eine Statthalterin oder</u> einen Statthalter, <u>die oder</u> der bei Verhinderung <u>der Meisterin oder</u> des Meisters oder bei <u>deren oder</u> dessen Ausscheiden bis zur Ersatzwahl dessen ihre oder seine Aufgaben erfüllt.
³ Weiter wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Seckelmeister, einen Schreiber und nach Bedarf weitere Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.	³ Weiter wählt der Vorstand aus seiner Mitte <u>eine Seckelmeisterin oder</u> einen Seckelmeister, <u>eine Schreiberin oder</u> einen Schreiber und nach Bedarf weitere_ <u>Amtsträgerinnen oder</u> Amtsträger und umschreibt deren Pflichten.
§ 15 Vorstandssitzungen	
¹ Der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.	¹ Der Die Meisterin oder der Meister beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern.
² Zu einer Vorstandssitzung ist auch zu laden, wenn drei Vorgesetzte dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände unterschriftlich verlangen.	
³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorgesetzte anwesend sind.	

Geltendes Recht	Neues Recht
⁴ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; der Vorsitzende, der ebenfalls stimmberechtigt ist, gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.	⁴ Abstimmungen erfolgen offen und mit einfachem Mehr; <u>die Vorsitzende oder</u> der Vorsitzende, <u>derdie</u> ebenfalls stimmberechtigt <u>istsind</u> , gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
§ 16 Rücktritt eines Vorgesetzten	§ 16 Rücktritt <u>einer Vorgesetzen oder</u> eines Vorgesetzten
¹ Will der Meister oder ein anderer Vorgesetzter vor Ablauf seiner Amtsdauer zurücktreten, so hat er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum voraus anzuzeigen.	¹ Will <u>die Meisterin bzw.</u> der Meister oder ein <u>anderer Vorgesetzteranderes Vorgesetztenmitglied</u> vor Ablauf <u>seinerder</u> Amtsdauer zurücktreten, so hat <u>sie oder</u> er dies dem Vorstand nach Möglichkeit wenigstens drei Monate zum voraus anzuzeigen.
§ 19 Rekurs an den Bürgerrat	
¹ Gegen Beschlüsse der Korporationsversammlung oder des Vorstandes kann jeder Gesellschaftsbruder wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat einreichen.	¹ Gegen Beschlüsse der Korporationsversammlung oder des Vorstandes kann jeder Gesellschaftsbruderjedes Gesellschaftsmitglied wegen Rechtswidrigkeit oder offensichtlicher Unangemessenheit Rekurs an den Bürgerrat einreichen.
² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz) ²⁾ .	
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	[Publikation und Inkraftsetzung]
	[Behörde]

²⁾ SG 153.100.

Verwaltungsordnung (BaB 155.700)

Geltendes Recht	Neues Recht
	[Geschäftstitel]
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Keine Hauptänderung.
	II.
	Reglement über die Verwaltung der Korporationsvermögen (Verwaltungsordnung) vom 20. Februar 1990 (Stand 22. Januar 1998) wird wie folgt geändert:
§ 1 Zünfte, Vorstadtgesellschaften und Bürgerkorporation Kleinhüningen	
¹ Das Vermögen der Zünfte, der Vorstadtgesellschaften und der Bürgerkorporation Kleinhüningen wird durch den Gesamtvorstand verwaltet.	
² Ein aus der Mitte des Vorstandes gewählter Seckelmeister führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.	² Ein-Eine oder ein aus der Mitte des Vorstandes gewählte Seckelmeisterin oder gewählter Seckelmeister führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.
³ Finanzdispositionen und Verpflichtungen der Korporation bedürfen der Kollektivunterschrift. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.	
§ 2 Drei E. Gesellschaften Kleinbasels	
¹ Das Vermögen der Drei E. Gesellschaften Kleinbasels wird durch die Aufsichtskommission verwaltet.	
² Ein von der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung aus ihrer Mitte gewählter Verwalter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.	² Ein von der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung aus ihrer Mitte <u>gewählte</u> <u>Verwalterin oder gewählter Verwalter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.</u>

Geltendes Recht	Neues Recht
³ Finanzdispositionen und Verpflichtungen der Drei E. Gesellschaften bedürfen der Kollektivunterschrift. Die Aufsichtskommission regelt die Unterschriftsberechtigung.	
§ 7 Rechnungsabschluss und Revision	
¹ Die Rechnung inklusive Fondsrechnungen umfasst jeweils ein Kalenderjahr und ist vom Seckelmeister bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels vom Verwalter auf Jahresende abzuschliessen.	¹ Die Rechnung inklusive Fondsrechnungen umfasst jeweils ein Kalenderjahr und ist <u>von der Seckelmeisterin oder</u> vom Seckelmeister bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels <u>von der Verwalterin oder</u> vom Verwalter auf Jahresende abzuschliessen.
² Der Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels die Allgemeine Vorgesetztenversammlung bezeichnet alljährlich zwei bis drei Revisoren, die nicht Vorgesetzte der betreffenden Korporation sein dürfen und die die Verwaltungs- und Vermögensrechnung (inklusive Fonds) zu prüfen und das Vorhandensein der aufgeführten Barbestände und Titel festzustellen haben.	² Der Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels die Allgemeine Vorgesetztenversammlung bezeichnet alljährlich zwei bis drei <u>Revisorinnen oder</u> Revisoren, die nicht Vorgesetzte der betreffenden Korporation sein dürfen und die die Verwaltungs- und Vermögensrechnung (inklusive Fonds) zu prüfen und das Vorhandensein der aufgeführten Barbestände und Titel festzustellen haben.
³ Die Titelkontrolle hat aufgrund eines von der Depotstelle auf den Tag des Rechnungsabschlusses erstellten Auszuges über den Vermögensbestand zu erfolgen.	
⁴ Der Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels die Allgemeine Vorgesetztenversammlung ist verantwortlich für die Richtigkeit der Verwaltungsund Vermögensrechnung (inklusive Fondsrechnungen).	
§ 8 Prüfung und Weiterleitung durch den Vorstand	
¹ Nachdem die Revisoren die Rechnung geprüft haben, legt der Seckelmeister bzw. der Verwalter sie dem Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung vor zusammen mit dem Bericht der Revisoren.	Nachdem die <u>Revisorinnen oder</u> Revisoren die Rechnung geprüft haben, legt <u>die Seckelmeisterin oder</u> der Seckelmeister bzw. <u>die Verwalterin oder</u> der Verwalter sie dem Vorstand bzw. bei den Drei E. Gesellschaften Kleinbasels der Allgemeinen Vorgesetztenversammlung <u>vor</u> zusammen mit dem <u>Bericht der Revisoren Revisionsbericht vor</u> .

Geltendes Recht	Neues Recht
² Nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Vorgesetztenversammlung ist die Rechnung bis spätestens 15. März auf vom Bürgerrat vorgeschriebenem Formular diesem einzureichen. Die Rechnung ist vom Meister, vom Seckelmeister sowie den beiden Revisoren zu unterzeichnen, und das Datum der Genehmigung ist auf dem Formular zu erwähnen.	² Nach Prüfung und Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Vorgesetztenversammlung ist die Rechnung bis spätestens 15. März auf vom Bürgerrat vorgeschriebenem Formular diesem einzureichen. Die Rechnung ist von der Meisterin oder vom Meister, von der Seckelmeisterin oder vom Seckelmeister sowie den beiden Revisorinnen oder Revisoren zu unterzeichnen, und das Datum der Genehmigung ist auf dem Formular zu erwähnen.
§ 10 Einsichtnahme durch die Korporationsangehörigen	
¹ Nach Genehmigung der Rechnung durch den Vorstand bzw. durch die Allgemeine Vorgesetztenversammlung kann die Rechnung durch jeden Korporationsangehörigen eingesehen werden.	¹ Nach Genehmigung der Rechnung durch den Vorstand bzw. durch die Allgemeine Vorgesetztenversammlung kann die Rechnung durch jedendie Korporationsangehörigen eingesehen werden.
² Überdies ist den Korporationsangehörigen bei passender Gelegenheit Mitteilung über die Rechnung und den Vermögensstand zu machen, sei es schriftlich, sei es in einer Versammlung.	
	III.
	Keine Aufhebung anderer Erlasse.
	IV.
	[Publikation und Inkraftsetzung]
	[Behörde]